

# ■ Thailand

Von Rechtsanwalt *Christian König-Tumpiya*, LL.M., Berlin und Bangkok

Stand: 1.10.2015

## **Hinweis**

(Stand: 13.10.2024)

Am 23.1.2025 tritt mit dem Act to Amend the Civil and Commercial Code (Marriage Equality Act) v 24.9.2024 (Royal Thai Government Gazette v 24.9.2024, Bd 141, Kap 58A) das über Jahre diskutierte Gesetz zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Kraft. Dadurch werden im Bereich des Ehe- (und Erb-)Rechts in allen ehebezogenen Bestimmungen des Zivil- und Handelsgesetzbuchs die bisherigen Begriffe »Mann« und »Frau« bzw »Ehemann« und »Ehefrau« ersetzt durch die vom Geburtseintrag unabhängige geschlechtsneutrale Bezeichnung »Ehegatten«. Im Einzelnen betrifft die geschlechtsneutrale Terminologie insbesondere das Verlöbnis, die formellen und materiellen Ehevoraussetzungen, die persönlichen Ehwirkungen der ehelichen Rechte und Pflichten, Anpassungen im Ehevermögensrecht sowie bei der Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Ungültigkeitserklärung hinsichtlich der Rechtsfolgen des Vermögensausgleichs, der Unterhaltsansprüche und der Zuteilung der elterlichen Sorge für gemeinsame Kinder. Darüber hinaus wird gleichgeschlechtlichen Ehegatten nunmehr auch das Recht auf die gemeinsame Adoption von Minderjährigen mit der Stellung eines ehelichen Kindes gemäß allen einschlägigen Gesetzen und ministeriellen Vorschriften eingeräumt. Die Übersetzung der maßgeblichen geänderten Bestimmungen und deren Erläuterung erfolgt in einer der nächsten Lieferungen.

*Christian König-Tumpiya*

**Abkürzungen\***

AdoptG	Kinder-Adoptionsgesetz	Reproduktions-	Gesetz zum Schutz von Kindern, die
BE	Jahr nach buddhistischer Zeitrechnung	medizinG	aufgrund der Reproduktionsmedizin
FamRegG	Familienregistrierungsgesetz	StAG	geboren werden
IPRG	Gesetz betreffend Gesetzeskollisionen	TZHGB	Staatsangehörigkeitsgesetz
MVO 2543	Ministerialverordnung Nr 9 BE 2543		Thailändisches Zivil- und Handelsgesetzbuch
NamG	Namensgesetz		

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 8
  - A. Einführung 8
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
    - 1. Staatsangehörigkeitsgesetz BE 2508 v 21.7.1965 10
    - 2. Übergangsvorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes Nr 4 BE 2551 v 19.2.2008 14
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 15
  - A. Einführung 15
    - 1. Rechtsquellen 15
    - 2. Internationale Abkommen 18
    - 3. Internationales Privatrecht 19
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 21
    - 5. Personenrecht 21
    - 6. Eherecht 22
    - 7. Kindschaftsrecht 26
    - 8. Namensrecht 32a
    - 9. Personenstandsrecht 32b
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 32c
    - 1. Gesetz betreffend Gesetzeskollisionen BE 2480 v 4.8.1937 32c
    - 2. Zivil- und Handelsgesetzbuch BE 2467 v 11.11.1924 36
    - 3. Kinder-Adoptionsgesetz BE 2522 v 22.4.1979 68
    - 4. Ministerialverordnung Nr 9 BE 2543 v 6.10.2000 zur Ausführung des Kinder-Adoptionsgesetzes 72a
    - 5. Namensgesetz BE 2505 v 15.11.1962 76
    - 6. Familienregistrierungsgesetz BE 2478 v 30.9.1935 78
    - 7. Gesetz über die Bezeichnung von Frauen BE 2551 v 4.6.2008 80
    - 8. Gesetz zum Schutz von Kindern, die aufgrund der Reproduktionsmedizin geboren werden, BE 2558 v 1.5.2015 81

## I. Vorbemerkungen

**Land, Sprache, Bevölkerung<sup>1</sup>** Das Königreich Thailand hat die Staatsform einer konstitutionellen Monarchie. Staatsoberhaupt ist der seit 1946 regierende und am 5.5.1950 gekrönte neunte Monarch der Chakri Dynastie »König Bhumibol Adulyadej, der Große«<sup>2</sup>. Das Staatsgebiet umfasst eine Fläche von ca 514 000 Quadratkilometern. Hauptstadt ist Bangkok mit etwa 12 Millionen Einwohnern. Die Gesamtbevölkerungszahl beträgt ca 67,2 Millionen (weit überwiegend ethnisch Thais), davon ca 2 Millionen Malaien, ca 223 000 Chinesen sowie sogenannte »Bergvölker« (als größere Anteile mit schwankenden Zahlenangaben zwischen 0,6 und 6,5 Millionen). 94,9% gehören dem buddhistischen Glauben an, der muslimische Bevölkerungsanteil beträgt ungefähr 4%; als weitere Religionen sind vertreten das Christentum, der Hinduismus und der Animismus.

Die Landes- und offizielle Amtssprache ist Thai, eine aus der sino-tibetischen Sprachfamilie stammende Intonalsprache; für Gerichtsverfahren folgt dies aus Sec 46 der thailändischen Zivilprozessordnung (BE 2478 von 1935). Das Königliche Institut Thailands ist für die Standards, die Orthographie und die Transkription der thailändischen Schrift in andere Schriften zuständig. Amtliche Währung ist der Thai Baht (Umrechnungskurs am 13.9.2015: 1 Euro entspricht 40,84 Thai Baht).

**Geschichte** Die aus Südchina in das Mekong-Delta ausgewanderten Thai-Stämme gründeten 1257 das erste souveräne Königreich Siam mit der Hauptstadt Sukhothai, ca 400 km nördlich von Bangkok gelegen. Das Rechtssystem der Sukhothai-Periode war durch die eigenen Sitten und Gebräuche der Thai-Stämme und durch den Buddhismus geprägt. Das Königreich Siam wuchs in dieser Periode und erreichte die wirtschaftliche und kulturelle Einheit, die dann zur Expansion des Staatsgebietes in Richtung Süden führte. Im Jahre 1283 schuf König Ramkhamhaeng das Thai-Alphabet, welches bis auf wenige Änderungen heute noch verwendet wird.

Im Jahre 1350 wurde die 100 km nördlich von Bangkok gelegene Stadt Ayutthaya Hauptstadt des **Königreichs Siam**. Das Umland von Ayutthaya war zu dieser Zeit von Khmer- und Monh-Stämmen besiedelt, die dem Hinduismus angehörten. Der Hinduismus hatte auf das Regierungssystem einen entscheidenden Einfluss. So änderte sich die Stellung des Königs gemäß dem Vorbild Angkors in ein Gottkönigtum. Die ersten Europäer, Portugiesen, ließen sich in der Stadt nieder, nachdem sie die Stadt Malakka auf der malaiischen Halbinsel erobert hatten. Gemeinsam mit anderen Nationen gründeten sie Handelsniederlassungen und Kirchen. Aufgrund der zunehmenden Droh- und Aggressionspolitik der europäischen Mächte beschloss der König 1688, dass Ausländer in Thailand unerwünscht seien. Nach innenpolitischen Turbulenzen bestieg der Feldherr Chao Phya Mahakasatsuck als erster Regent der Chakri Dynastie als König Rama I. den Thron. Er verlegte 1782 seine Residenz 100 km südlich an den Ort, an dem sich heute Bangkok befindet.

1 Angaben nach [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Thailand/Bilateral\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Thailand/Bilateral_node.html), abgerufen am 1.10.2015.

2 Der offizielle Name seiner Majestät, des Königs

von Thailand, lautet: »König Somdet Phra Paraminthamaha Bhumibol Adulyadej Sayammintharathirat Borommanatthabophit, Rama IX. der Große«.

Siam entsprach in der Mitte des 19. Jahrhunderts einem feudalen und autarken Staat. Das änderte sich mit der Unterzeichnung des Wirtschafts- und Freundschaftsvertrags mit Großbritannien (**Bowring Treaty**) im Jahre 1855. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags erkannte der König zögerlich die Ankunft der europäischen Mächte, aber auch der Japaner und Amerikaner an. Siam wurde gezwungen, seine Wirtschaft der Welt zu öffnen. Auf diese Weise wurde das königliche Monopol, den Außenhandel zu betreiben, zerstört. Als König Chulalongkorn (1868–1910) den Thron bestieg, waren die Auswirkungen der wirtschaftlichen Umwandlungen in der thailändischen Gesellschaft spürbar. Der Bowring Treaty war auch maßgeblich die Ursache von Gesetzesreformen. Er schuf ein System von extraterritorialen Gesetzen mit dem Inhalt, dass Ausländer nicht unter die Jurisdiktion thailändischer Gesetze und Gerichte fielen. König Chulalongkorn erkannte, dass ein solches Gesetzssystem nicht aufrechtzuerhalten war, und beauftragte ausländische Rechtsexperten, um das thailändische Rechtssystem einem eher westlichen Modell anzupassen. Die ersten Kodifikationen waren das Strafgesetzbuch, das Zivil- und Handelsgesetzbuch und die Zivilprozessordnung. Ein Staatsrat (Council of State) wurde 1894 geschaffen. Eine zivile Verwaltung wurde auf der Grundlage eigener Verdienste anstelle des bisher gängigen Systems der Patronage errichtet.

Als König Rama VII. im Jahre 1925 den Thron bestieg, litt das Königreich an einer wirtschaftlichen Rezession. Viele junge Akademiker, die in Europa studiert hatten, brachten neue liberale Gedanken in das Land. König Rama VII. initiierte Arbeiten an einer Charta, welche als Basis einer demokratischen Regierungsform und als erste Verfassung dienen sollte, konnte diese jedoch zunächst nicht durchsetzen. Nach einem Staatsstreich im Jahre 1932 änderte sich die Regierungsform von einer absolutistischen zu einer konstitutionellen Monarchie. Die erste Verfassung trat 1932 als »The Constitution of Siam Kingdom« in Kraft. Das Königreich Siam wurde 1939 offiziell in Thailand umbenannt, was nach der Landessprache »Land der Freien« (Prathet Thai) bedeutet. Es folgten bis heute zahlreiche weitere Verfassungen, die das Gleichgewicht der Staatsorgane, die Schaffung von Grund- und Freiheitsrechten und den Rahmen der Monarchie festlegten.

Die derzeit geltende **Verfassung** vom 22.7.2014 ist die 19. Verfassung<sup>3</sup> in Folge. Diese Übergangsverfassung der Militärregierung, die am 22.5.2014 die Macht übernommen hat, soll nur für den Zeitraum bis zu einem neuen vom Volk gewählten Parlament die wesentlichen Grundzüge des staatlichen Handelns vorgeben. Die bis dahin maßgebliche Verfassung von 2007 wurde mit Ausnahme ihres Kapitels II durch die Bekanntmachung des Nationalen Rates für Frieden und Ordnung Nr 11/2557 am 22.5.2014 aufgehoben. Kapitel II der Verfassung von 2007 regelte die Rolle des Königs als Staatsoberhaupt und seine Funktionen, die unverändert auch von der aktuellen Interimsverfassung anerkannt werden.

Die Kodifikation der Grundrechte der Thailänder, wie dies noch in der Verfassung von 2007 erfolgte, wurde in der Interimsverfassung von 2014 ausgelassen; lediglich die Men-

<sup>3</sup> IK 22.7.2014 (BE 2557); die Zeitrechnung in Thailand folgt der buddhistischen Lehre. Sie beginnt 543 Jahre vor unserer Zeitrechnung.

schenwürde, die Rechte und Freiheiten sowie die Gleichheit aller wurden in Sec 4 Verf 2014 verankert. Die Gerichtsstruktur mit dem Verfassungsgericht als höchstem Gericht wurde unangetastet gelassen (Sec 5 Verf 2014). Das frühere Repräsentantenhaus (500 Abgeordnete) und der frühere Senat (150 Mitglieder) wurden durch die Nationale Gesetzgebungsversammlung ersetzt (Sec 6 Verf 2014). Die insgesamt 220 Mitglieder dieser Nationalen Gesetzgebungsversammlung sind kein vom Volk gewähltes Parlament, sondern werden von der Militärregierung vorgeschlagen und vom König ernannt (Sec 6 Verf 2014). Die Exekutive wird durch den Premierminister und nicht mehr als 35 andere Minister geleitet (Sec 19 ff Verf 2014). Neben den in thailändischen Interimsverfassungen von Militärregierungen vorgeschlagenen üblichen Regeln zur Amnestie der Putschisten (Sec 47, 48 Verf 2014) widmet sich diese Übergangsverfassung den Ausschüssen für nationale Reformen (Sec 27–31 Verf 2014) in elf relevanten Bereichen (Politik, öffentliche Verwaltung, Recht und Justiz, lokale Verwaltung, Erziehung, Wirtschaft, Energie, öffentliche Gesundheit und Umwelt, Medien, Gesellschaft und Sonstiges). In diesem Nationalen Reformrat sollen die maximal 250 Vertreter der Provinzen, die von der Militärregierung vorgeschlagen und vom König ernannt werden, konkrete Reformvorschläge für die thailändische Gesellschaft erarbeiten. Die Arbeiten an der nächsten Verfassung sollen von einem 36-köpfigen Verfassungskomitee vorgenommen werden (Sec 32 ff Verf 2014). Die Interimsverfassung gibt dabei nur vor, dass Thailand als unteilbares Territorium, der König als Staatsoberhaupt und die konstitutionelle Monarchie sich in der neuen Verfassung wiederfinden müssen (Sec 35 Verf 2014). Sowohl der Nationale Reformrat als auch die Verfassungskommission wurden jedoch am 6.9.2015 aufgelöst, nachdem der neue Verfassungsentwurf von den Mitgliedern des Nationalen Reformrats mehrheitlich abgelehnt worden war<sup>4</sup>. Inzwischen wurde ein neuer Verfassungsrat zur Erarbeitung eines Verfassungstextes ernannt.

**Gerichtswesen** Die Gerichtssprache ist Thai. Die Gerichte sind unabhängig (Art 26 Verf 2014) und erlassen ihre Entscheidungen im Namen seiner Majestät des Königs. Es gibt vier Gerichtszweige: das Verfassungsgericht, die ordentliche Gerichtsbarkeit sowie die Verwaltungs- und die Militärgerichte.

In die Gerichtsbarkeit des Verfassungsgerichts fallen nach der Verfassung 2014 Entscheidungen, ob die jeweiligen Gesetze gegen die Vorgaben der Verfassung verstoßen oder ob diese im Einklang mit den Vorgaben dieser Verfassung erlassen worden sind. Ferner obliegt es dem Verfassungsgericht, über die Befugnisse des Ombudsmann-Gesetzes und des Gesetzes über die politischen Parteien zu entscheiden (Sec 45 Verf 2014).

Die **ordentliche Gerichtsbarkeit** entscheidet über alle Zivil- und Strafverfahren. Sie ist in drei Instanzen aufgeteilt: das Gericht erster Instanz, das Berufungsgericht und das Dika Gericht, Thailands Oberster Gerichtshof. Die Gerichte erster Instanz sind unabhängig vom Streitwert für Zivil- und Strafverfahren zuständig. Gegen diese Urteile kann nach den Regeln der Straf- und Zivilprozessordnung Berufung eingelegt werden. Gegen die Urteile der Berufungsgerichte kann Revision beim Dika Gericht eingelegt werden, dessen Entscheidungen Präcedenzwirkung haben (*stare decisis*). Im Rahmen der Revision werden lediglich Rechtsfragen und keine Tatsachen mehr erörtert. Neben

<sup>4</sup> Information des Auswärtigen Amts, ua auch zur Situation in den muslimischen Südpvinzen, unter <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/>

Laender/Laenderinfos/Thailand/Bilateral\_node.html, abgerufen am 30.9.2015.

den allgemeinen ordentlichen Gerichten bestehen in Thailand spezialisierte Gerichte, wie die Finanz- und Arbeitsgerichte sowie das Gericht für Rechtsfragen des geistigen Eigentums und das Internationale Handelsgericht.

Durch ein Gesetz aus dem Jahr 1991<sup>5</sup> wurde das **Jugend- und Familiengerichtssystem** grundlegend neu geregelt. Die Befugnisse des Familiengerichts wurden auf alle Familienrechtsangelegenheiten, welche sich aus dem Zivil- und Handelsgesetzbuch ergeben, ausgedehnt. Zurzeit existieren 19 eigene Jugend- und Familiengerichte und 29 Jugend- und Familienrechtskammern bei den Provinzgerichten. Im Jahr 2005 erging die Aufforderung durch den Gesetzgeber, auch bei den lokalen erstinstanzlichen Gerichten Jugend- und Familienrechtskammern einzurichten<sup>6</sup>. Darüber hinaus sieht dieses Gesetz nun die Beordnung eines Jugendpflegers in Jugend- und Familienrechtsangelegenheiten vor.

Das Zentrale Überwachungs- und Schutzzentrum unterstützt das Jugend- und Familiengericht in Familienrechtsstreitigkeiten und Jugendstrafverfahren und führt die Urteile des Gerichts in Bezug auf die Rehabilitation und Führung der Jugendlichen aus. Die Aufgaben dieses Zentrums werden durch Bewährungshelfer, Sozialarbeiter, Psychologen und Ärzte wahrgenommen. Die Öffentlichkeit ist in Verfahren vor dem Jugend- und Familiengericht grundsätzlich ausgeschlossen.

**Gesetzgebung** Die Gesetzgebungsbefugnisse der Nationalen Gesetzgebungsversammlung sind in Sec 14 Verf 2014 geregelt. Ein Gesetzesentwurf kann grundsätzlich durch das Kabinett, durch mindestens 25 Mitglieder der Nationalen Gesetzgebungsversammlung oder durch den Nationalen Reformrat eingebracht werden (Sec 6 Verf 2014). Finanzgesetze können nur durch das Kabinett eingebracht werden. Bei Gesetzesvorschlägen, die aus der Mitte der Nationalen Gesetzgebungsversammlung eingebracht werden, hat das Kabinett vor der Entscheidung darüber ein Vetorecht. Das Quorum für ein Gesetz ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Nationalen Gesetzgebungsversammlung diesem Gesetzgebungsvorschlag zustimmt (Sec 13 Verf 2014). Der Premierminister hat innerhalb von 20 Tagen ab Übersendung des Gesetzes durch die Nationale Gesetzgebungsversammlung dieses Gesetz dem König zur Unterschrift zuzusenden (Sec 15 Verf 2014). Das Gesetz tritt nach Unterzeichnung durch den König mit der Veröffentlichung im Regierungsanzeiger (Ratchakittha) in Kraft (Sec 15 Verf 2014). Wenn der König nicht innerhalb von 90 Tagen den Gesetzesentwurf unterzeichnet oder wenn er die Unterzeichnung verweigert, wird der Gesetzesentwurf zur weiteren Beratung zurück an die Nationale Gesetzgebungsversammlung verwiesen. Wenn die Nationale Gesetzgebungsversammlung diesen Gesetzesvorschlag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen hat, muss der Premierminister dem König dieses Gesetz erneut zur Unterzeichnung vorlegen. Wenn der König diesen bestätigten Gesetzesentwurf nicht innerhalb von 30 Tagen unterzeichnet, hat der Premierminister das Gesetz im Regierungsanzeiger zu veröffentlichen (Sec 15 Verf 2014).

Die **Verwaltungsstruktur** besteht aus einer Zentralregierung und 77 Provinzen.

<sup>5</sup> Gesetz zur Einrichtung der Jugend- u Familiengerichte u ihrer Verfahrensordnung BE 2534 (1991).

<sup>6</sup> Jugend- u Familiengerichtsgesetz BE 2548 (2005).